

Zu 1476 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**Minderheitsbericht**

gemäß § 42 GOG

der Abgeordneten Scheibner, Dr. Partik-Pablé, Dolinschek zu TOP Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 — ZDG geändert wird (ZDG-Novelle 1994) (1467 der Beilagen) der Sitzung des Ausschusses für innere Angelegenheiten vom 25. Jänner 1994

Die Abfassung eines Minderheitsberichtes ist nach Ansicht der unterfertigten Abgeordneten schon deshalb erforderlich, weil die Koalitionsmehrheit SPÖ/ÖVP sich beharrlich weigerte, die gegenständliche Regierungsvorlage einer eingehenden Beratung zu unterziehen.

Die innerliche Ablehnung der gegenständlichen Regierungsvorlage durch viele Vertreter der Regierungsparteien und die daraus folgende äußere Weigerung, in eine Diskussion mit Vertretern der Oppositionsparteien einzutreten, ist besonders bedauerlich, da mit der in Verhandlung stehenden Regierungsvorlage gravierende Veränderungen für eine große Anzahl von jungen Staatsbürgern normiert werden sollen.

Bereits das Zustandekommen dieser Regierungsvorlage war ein besonders entbehrliches Beispiel großkoalitionärer Problemlösungskapazität. Mit der Absicht, die anstehenden Probleme zu lösen, einerseits die Sicherheit Österreichs zu garantieren, andererseits aber auch den berechtigten Anliegen der Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen Rechnung zu tragen, wurde der schlechtesten aller möglichen Alternativen der Vorzug gegeben. Die Lösungskompetenz der Koalitionsparteien beschränkte sich im wesentlichen auf das Suchen der bestmöglichen Positionierung für den Wahlkampf. Opfer dieser Art von „Arbeitsfähigkeit“ der Koalitionsregierung sind aber viele junge österreichische Staatsbürger und nicht zuletzt auch die Sicherheit unserer Republik.

Aus der von etlichen Seiten erhobenen Kritik an dieser Regierungsvorlage seien insbesondere folgende Punkte gesondert hervorgehoben:

Um eine mögliche Überprüfung der betreffenden Bestimmungen zu unterlaufen, wurden elf Verfassungsbestimmungen, beinahe jede vierte Bestimmung der Vorlage, normiert. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat in wiederholten Stellungnahmen eine solche Vorgangsweise auf das schärfste kritisiert. Mit dieser, einem Rechtsstaat unwürdigen, äußerst bedenklichen Vorgangsweise, werden verfassungswidrige Bestimmungen in den Verfassungsrang erhoben und damit einer möglichen Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof entzogen.

So steht insbesondere die Verfassungsbestimmung des § 2 der Vorlage in eklatantem Widerspruch zum Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, wonach die zeitliche Einschränkung der Gewissensfreiheit verfassungswidrig ist.

Die Sinnhaftigkeit der Verfassungsbestimmung des § 5 der Vorlage, wonach jedem Zivildienstpflichtigen der Erwerb und der Besitz von Faustfeuerwaffen sowie das Führen von Schusswaffen für die Dauer der Zivildienstpflicht, höchstens jedoch für 15 Jahre zu untersagen ist, bleibt unklar. Die Zivildienstpflicht endet mit dem fünfzigsten Lebensjahr. Das Führen von Schusswaffen wird jedoch für höchstens 15 Jahre untersagt. Somit kann ein Zivildienstpflichtiger, der seinen Zivildienst mit dem 20. Lebensjahr abgeleistet hat, spätestens von seinem 35. Lebensjahr an, trotz bestehender Zivildienstpflicht bis zum 50. Lebensjahr, Schusswaffen erwerben und führen.

Die Bestimmungen des § 3 der Vorlage, wonach der Zivildienstpflichtige zu Dienstleistungen heranzuziehen ist, die der zivilen Landesverteidigung oder sonst dem allgemeinen Besten dienen, wird mit der Erweiterung der Einsatzgebiete von Zivildienstern um den Dienst in Museen, der

Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und der Sicherheit im Straßenverkehr endgültig ad absurdum geführt. Weiters widerspricht diese Bestimmung auch dem Artikel 9 a B-VG, wonach ein Ersatzdienst im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung zu leisten ist.

Obwohl schon im bestehenden Zivildienstgesetz eine ähnliche Belastung von Zivil- und Präsenzdienern normiert wurde, hat die o. a. Regierungsvorlage vorrangig zum Ziel, einen Belastungsausgleich zwischen Zivil- und Präsenzdienst zu erreichen. Wenn — daraus folgend — schon bisher kein Belastungsausgleich zwischen Zivil- und Präsenzdienst möglich war, erscheint auch jetzt nur sehr schwer vorstell- und erklärbar, daß der Dienst als Museumswärter(gehilfe) gleich belastend sei wie der Präsenzdienst. Darüber hinaus wird mit dieser Bestimmung auch die endgültige Ungleichbehandlung der Zivildienner erreicht. Es ist unbestreitbar, daß der Dienst als Museumswärter(gehilfe) nicht in dem Ausmaß belastet wie der wertvolle Dienst, den Zivildienner beispielsweise im Bereich der Behindertenbetreuung leisten. Mit der Generalklausel, weitere Dienstleistungsgebiete durch Verordnung des Bundesministers für Inneres — im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß — festlegen zu können, wird einer unbeschränkten Ausweitung der Dienstleistungsgebiete Tür und Tor geöffnet.

Der Regelung des § 7 Abs. 3 der Vorlage kann seitens der unterfertigten Abgeordneten nicht gefolgt werden, da die Ausbildung von Zivildienstpflichtigen im Zivilschutz oder im Katastropheneinsatz während eines Zeitrahmens von 30 Tagen für nicht durchführbar erachtet wird. Weiters bleibt unklar, bei welchen Institutionen diese Ausbildungsmaßnahmen erfolgen sollen. Darüber hinaus erhebt sich die Frage, ob es überhaupt die entsprechenden freiwilligen Meldungen zu einer Ableistung des Zivildienstes in Raten geben wird.

Die Bestimmung des § 16 zeichnet sich durch die Vielzahl unbestimmter Begriffe aus und muß insgesamt als Alibibestimmung gewertet werden. Inwieweit der Bundesminister für Inneres überhaupt beurteilen wird können, ob ein Zivildienner gegen die von ihm erwartete Leistung wiederholt und schwer verstoßen hat, bleibt dahingestellt.

Die Ungleichbehandlung von Zivil- und Präsenzdienst wird trotz der Intention der Regierungsvorlage, einen Belastungsausgleich zwischen Zivildienst und Präsenzdienst zu erreichen, durch die Bestimmung des § 23 b Abs. 2 der Vorlage bestätigt. Während sich ein Präsenzdienner bei jeder Dienstverhinderung durch Krankheit im nächstgelegenen Krankenrevier einer Kaserne einzufinden hat, ist der Zivildienner lediglich verhalten, seinem Vorgesetzten den Ort seines Aufenthaltes während der Dienstverhinderung bekanntzugeben.

Mit der genannten Bestimmung wird die Ungleichbehandlung und eindeutige Bevorzugung von Zivilgegenüber von Präsenzdienern prolongiert. Der beabsichtigte Belastungsausgleich zwischen Zivildienst und Präsenzdienst wird somit wieder nicht erreicht.

§ 60 der Vorlage zeigt wiederum in drastischer Art und Weise, wie im Sinne des Erfinders dieser Zivildienstnovelle ein sog. Belastungsausgleich zwischen Zivil- und Präsenzdienst erreicht wird. Präsenzdienner, die länger als 24 Stunden unentschuldigt von ihrem Dienstort abwesend sind, werden von der Militärstreife aufgesucht und innerhalb kürzester Zeit vor ein Gericht gestellt. Das Strafausmaß kann dabei von bis zu sechs Monaten Haft reichen. Ist dieser Präsenzdienner mehr als acht Tage unerlaubt abwesend, so verlängert sich die Haftstrafe bis zu einem Jahr. Nach der genannten Regierungsvorlage ist für einen Zivildienner erst bei einer Abwesenheit von mehr als 30 Tagen eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten (bedingt? unbedingt?) vorgesehen.

In § 76 b der Vorlage wird in geradezu zynischer Art und Weise der Artikel 7 B-VG gebrochen. Die Zivildienstdauer im Jahr 1995 wird von der Anzahl der Zivildienstpflichtigen im Jahr 1994 abhängig gemacht. Die damit verbundene Ungleichbehandlung der Betroffenen widerspricht dem Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz. Es darf darauf hingewiesen werden, daß der Gleichheitsgrundsatz eine wesentliche Errungenschaft der französischen Revolution darstellt.

Vollends unverständlich wird die Absicht der Regierungsvorlage, den Zugang zum Zivildienst ohne Prüfung durch eine Zivildienstkommission zu gewährleisten, wenn in Artikel III normiert wird, die Gewissensprüfung mit 1. Jänner 1996 wieder einzuführen.

Es ist daher festzustellen, daß diese Regierungsvorlage den ursprünglichen Intentionen

- Belastungsausgleich zwischen Zivil- und Präsenzdienst,
 - Zugang zum Zivildienst ohne Prüfung durch eine Zivildienstkommission sowie
 - Einführung effektiver sanktionsrechtlicher Regelungen
- in keinsten Weise gerecht wird.

Den berechtigten Anliegen von Wehrdienstverweigerern aus Gewissensgründen wird nicht Rechnung getragen und die Sicherheit Österreichs weiter beeinträchtigt.

Aus diesen Gründen werden die Abgeordneten der freiheitlichen Fraktion dieser Regierungsvorlage die Zustimmung versagen.

Wien, den 31. Jänner 1994